



**Junge SVP Thurgau**

# Statuten

der

*Jungen Schweizerischen Volkspartei des Kantons Thurgau*

im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Version

09.01.2010

## Inhaltsverzeichnis

|  |              |  |   |
|--|--------------|--|---|
| <b>1. Name, Sitz und Zugehörigkeit</b> | Art. 1 – 3   | .....  | 3 |
| <b>2. Ziel und Zweck</b>               | Art. 4 – 5   | .....  | 3 |
| <b>3. Mittel</b>                       | Art. 6       | .....  | 4 |
| <b>4. Mitgliedschaft</b>               | Art. 7       | Aktivmitgliedschaft .....                                  | 4 |
|  |              | a Einzelmitgliedschaft .....                               | 4 |
|  |              | b Partnermitgliedschaft .....                              | 4 |
|  |              | c Ehrenmitgliedschaft .....                                | 4 |
|  | Art. 8       | Gönnermitgliedschaft .....                                 | 4 |
|  | Art. 9       | Beitritt .....   | 4 |
|  | Art. 10      | Austritt und Ausschluss .....                              | 5 |
|  |              | a Schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten ..... | 5 |
|  |              | b Ausschluss aus wichtigen Gründen .....                   | 5 |
| <b>5. Organe</b>                       | Art. 11      | Mitgliederversammlung .....                                | 5 |
|  |              | a Ordentliche Mitgliederversammlung .....                  | 6 |
|  |              | b Ausserordentliche Mitgliederversammlung .....            | 6 |
|  | Art. 12      | Parteileitung .....  | 6 |
|  |              | a Präsident .....  | 6 |
|  |              | b Vizepräsident .....                                      | 7 |
|  |              | c Ressortleiter Sekretariat .....                          | 7 |
|  |              | d Ressortleiter Finanzen .....                             | 7 |
|  |              | e Ressortleiter Medien .....                               | 7 |
|  |              | f Ressortleiter Aktivitäten .....                          | 7 |
|  |              | g Beisitzer .....  | 7 |
|  | Art. 13      | Delegierte der JSVP Schweiz .....                          | 7 |
|  | Art. 14      | Delegierte der SVP Thurgau .....                           | 7 |
|  | Art. 15      | Revisoren .....  | 8 |
|  | Art. 16      | Allgemeines .....  | 8 |
|  |              | a Sorgfaltspflicht .....                                   | 8 |
|  |              | b Amtsdauer .....  | 8 |
|  |              | c Stellvertretung .....                                    | 8 |
| <b>6. Haftung</b>                      | Art. 17      | .....  | 8 |
| <b>7. Auflösung</b>                    | Art. 18      | .....  | 9 |
| <b>8. Zusätzliche Bestimmungen</b>     | Art. 19 – 20 | .....  | 9 |
| <b>9. Genehmigung</b>                  |              | .....  | 9 |

## 1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

- Art. 1 Unter dem Namen „Junge Schweizerische Volkspartei des Kantons Thurgau“ auch „Junge SVP Thurgau“, „JSVP Thurgau“ oder „JSVP TG“ besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz grundsätzlich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, zwingend aber im Kanton Thurgau.
- Art. 3 Die JSVP Thurgau versteht sich als Sektion der „Jungen Schweizerischen Volkspartei der Schweiz“ sowie der „Schweizerischen Volkspartei des Kantons Thurgau“.

## 2. Ziel und Zweck

- Art. 4 Der Verein erstrebt eine Zusammenarbeit unter den aufbauwilligen Kräften auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz.

Als Hauptziel verfolgt der Verein die Umsetzung, Förderung, Wahrung und Unterstützung folgender Grundsätze:

- Freiheitlich-demokratischen und föderalistischen Rechtsstaats
- Christlich-abendländischen Kultur
- Schweizer Volksrechte und des Schweizer Volkswillens
- Unabhängigkeit auf der Grundlage der bewaffneten Neutralität
- Glaubwürdigen und zeitgemässen Landesverteidigung sowie Sicherheitspolitik
- Harmonisch wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Thurgau und der Schweiz nach den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft
- Gesunden Entwicklung der Landwirtschaft, des Gewerbes, der KMU sowie des Mittelstandes

- Art. 5 Die Hauptaufgaben des Vereins sind:

- Förderung der politischen Interessen der Jugend
- Förderung der Kameradschaft
- Demokratische Meinungsbildung mit Jung und Alt
- Information auf breiter Basis vor Abstimmungen und Wahlen sowie zu wichtigen aktuellen politischen Themen
- Wahrnehmen und Durchsetzen von Anliegen der Bevölkerung, insbesondere der jungen Generationen
- Aktive Mitarbeit in politischen Gremien

### **3. Mittel**

Art. 6 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zinsen.

### **4. Mitgliedschaft**

Art. 7 Aktivmitgliedschaft:

Steht jungen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern offen, welche politisch gesinnungsmässig der JSVP Thurgau nahe stehen und zwischen 14 und 35 Jahre alt sind. Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und haben das gleiche Stimmrecht. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird auf Rechnung beglichen. Die Mitglieder der Parteileitung sind zu ihrem Teil vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

a Einzelmitgliedschaft:

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 40.-.

b Partnermitgliedschaft:

Ehepartner mit gleichem Wohnsitz können die Partnermitgliedschaft beantragen. Die Korrespondenz zu Partnermitgliedern wird einfach geführt. Der jährliche gemeinsame Mitgliederbeitrag beträgt CHF 60.-. Jeder der Partner verfügt über ein eigenes Stimmrecht.

c Ehrenmitgliedschaft:

Ehrenmitglieder werden bei ausserordentlichen Verdiensten gegenüber dem Verein durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden.

Art. 8 Gönnermitgliedschaft:

Steht allen Personen offen, welche politisch gesinnungsmässig der JSVP Thurgau nahe stehen und mindestens 14 Jahre alt sind. Gönnermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder und daher nicht stimmberechtigt. Der jährliche Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 50.- wird auf Rechnung beglichen.

Art. 9 Beitritt:

Die Mitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt die Statuten sowie das jeweils gültige Parteiprogramm der JSVP Thurgau.

Über die Anerkennung eines Beitritts und der damit verbundenen Mitgliedschaft entscheidet der Präsident.

Art. 10 Austritt und Ausschluss:  
Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a Schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten:  
Ein Austritt ist erst möglich, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt worden sind. Dies gilt insbesondere für den Mitgliederbeitrag.
- b Ausschluss aus wichtigen Gründen:  
Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenarbeiten oder den statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können durch die Parteileitung oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **5. Organe**

Art. 11 Mitgliederversammlung (MV):  
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal pro Jahr und wird durch die Parteileitung oder mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung verfügt über folgende ordentlichen Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen an einer Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Gönnermitgliedern an ordentlichen Mitgliederversammlungen
- Genehmigung nicht vorgängig bekanntgegebener Traktanden und Anträge
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an die Parteileitung
- Wahl der Mitglieder der Parteileitung
- Wahl der Delegierten der SVP Thurgau und JSVP Schweiz
- Wahl der Revisoren
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern (nur auf Antrag eines Aktivmitglieds)
- Parolenfassung zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen

Anträge der Aktivmitglieder zuhanden der MV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

- a **Ordentliche Mitgliederversammlung:**  
Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Aktiv- und den nicht stimmberechtigten Gönnermitgliedern zusammen. Weitere Personen ohne Stimmrecht müssen von den Aktivmitgliedern genehmigt werden.  
Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.
- b **Ausserordentliche Mitgliederversammlung:**  
Die ausserordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Aktivmitgliedern zusammen. Weitere Personen ohne Stimmrecht müssen von den Aktivmitgliedern genehmigt werden.  
Die Einladung zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat unter der Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.

**Art. 12 Parteileitung (PL):**

Die Parteileitung ist für die Geschäftsführung des Vereins sowie jegliche Aufgaben, die nicht zwingend der Mitgliederversammlung vorbehalten sind verantwortlich. Dies gilt für den ordentlichen Betrieb sowie auch für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Leiter der Ressorts sind berechtigt, Mitarbeiter für ihre Ressorts bei der Parteileitung zu beantragen.

Die Parteileitung kann die interne Aufgabenverteilung in Ausnahmefällen anders regeln, als es die Statuten vorsehen.

Sie ist zudem berechtigt, für bestimmte anfallende Zusatzaufgaben wie zum Beispiel Wahlen befristete Kommissionen zu bilden. Deren Mitglieder sind den Ressortmitarbeitern gleichgestellt.

Die Parteileitung setzt sich grundsätzlich aus sieben Aktivmitgliedern zusammen. Es sind dies:

- a **Präsident:**  
Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Parteileitungssitzungen und ist für deren Einberufung verantwortlich. Er repräsentiert und vertritt den Verein gegen innen und aussen und ist für den Gesamtbetrieb des Vereins zuständig. Er zeichnet zusammen mit dem Vizepräsidenten verbindlich für den Verein. Er erstellt zudem gemeinsam mit dem Ressortleiter Finanzen das Jahresbudget.

- b **Vizepräsident:**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Funktionen bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung. Er zeichnet mit dem Präsidenten verbindlich für den Verein.

Dem Vizepräsidenten obliegt zudem die Betreuung der Thurgauer Bezirke. Dies heisst konkret: Sicherstellung von Plattformen für Plakatierungen, Standaktionen und Ähnlichem, Kontakt zu den regionalen Interessensgruppen, Kommunikation zwischen der Parteileitung und den einzelnen Thurgauer Regionen. Die Parteileitung ernennt zur Unterstützung dieser Aufgaben pro Thurgauer Bezirk einen Leiter.
- c **Ressortleiter Sekretariat:**

Der Ressortleiter Sekretariat ist für die schriftliche Korrespondenz des Vereins verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere: Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Einladungen zu Anlässen, Versand von Rechnungen und Mahnungen. Er ist zudem für die Verwaltung der Mitgliederkartei sowie den Mitglieder- und Mutationsaustausch zwischen JSVP Thurgau und der JSVP Schweiz bzw. SVP Thurgau zuständig. Weiter fällt die Protokollführung von Mitgliederversammlungen und Parteileitungssitzungen in den Aufgabenbereich des Ressortleiters Sekretariat.
- d **Ressortleiter Finanzen:**

Der Ressortleiter Finanzen ist verantwortlich für die Buchhaltung des Vereins. Er erstellt die Jahresrechnung sowie in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten das Jahresbudget. Er bietet die Revisoren zur Kontrolle der Jahresrechnung auf. Desweiteren ist er für das Eintreiben der finanziellen Forderungen des Vereins zuständig.
- e **Ressortleiter Medien:**

Der Ressortleiter Medien ist für die regelmässige Herausgabe der Parteizeitung sowie den Betrieb der Internetseite verantwortlich. Er ist zudem für das Erstellen von Werbematerialien sowie Pressemitteilungen und multimedialen Erzeugnissen zuständig.
- f **Ressortleiter Aktivitäten:**

Der Ressortleiter Aktivitäten ist für die Organisation von Anlässen, Versammlungen und Sitzungen des Vereins verantwortlich.
- g **Beisitzer:**

Der Beisitzer unterstützt die anderen Parteileitungsmitglieder in ihren Aufgaben und Ressort

- Art. 13 Delegierte der JSVP Schweiz:  
Die Delegierten der JSVP Schweiz vertreten die Interessen der JSVP Thurgau an den Delegiertenversammlungen der JSVP Schweiz. Die Anzahl der Delegierten ist abhängig von der JSVP Schweiz.
- Art. 14 Delegierte der SVP Thurgau:  
Die Delegierten der SVP Thurgau vertreten die Interessen der JSVP Thurgau an den Delegiertenversammlungen der SVP Thurgau. Die Anzahl der Delegierten ist abhängig von der SVP Thurgau.
- Art. 15 Revisoren:  
Als Revisoren sind zwei Aktivmitglieder für die Prüfung der Jahresrechnung verantwortlich. Desweiteren erstellen sie einen Revisorenbericht, welcher der Mitgliederversammlung als Unterstützung zum Befinden über die Jahresrechnung vorgelegt wird.
- Art. 16 Allgemeines:
- a Sorgfaltspflicht:  
Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder eines Organes und dessen Mitarbeiter sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben an die Sorgfaltspflicht gebunden. Für Sitzungen und Versammlungen gilt zudem die Anwesenheitspflicht.
  - b Amtsdauer:  
Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder eines Organes sind für eine Amtsdauer von zwei Jahren vorgesehen. Eine Wiederwahl ist möglich. Neuwahlen können auch innerhalb der Amtsdauer angesetzt werden.
  - c Stellvertretung:  
Mit Ausnahme der Delegierten der JSVP Schweiz sowie der SVP Thurgau sind Stellvertretungen von gewählten Mitgliedern eines Organes nur mit dem Einverständnis der Parteileitung möglich.

## 6. Haftung

- Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



## **7. Auflösung**

Art. 18 Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit erfolgen.

## **8. Zusätzliche Bestimmungen**

Art. 19 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 20 Eine Statutenrevision kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

## **9. Genehmigung**

Die vorliegenden, totalrevidierten Statuten lösen die Vorangehenden vom 17.01.2003 ab und treten am 09.01.2010 in Kraft.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

Märstetten, den 09.01.2010

Benjamin Kasper  
Präsident

Patrick Ruckstuhl  
Vizepräsident